

Stand vom/Version: 31.07.2024

Referat: 33

In Kraft seit: 01.08.2024

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

Bremen, 31.07.2024

Erlass

SI 3-17/100

Durchführung der Auswahlprüfung und der besonderen Verwendung vor Einsteuerung in die Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Polizei

Änderungsnachweis

Versions-Nr.	Änderungs- datum	Fundstelle (S./Pkt./Rdnr.)	Änderungsinhalt

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**
- 2. Durchführung der Auswahlprüfung**
 - 2.1. Allgemeines**
 - 2.2. Prüfungsteile**
 - 2.2.1. Referat**
 - 2.2.2. Rollenspiel**
 - 2.2.3. Multimodales Interview**
 - 2.3. Bewertung**
- 3. Durchführung der besonderen Verwendung**
 - 3.1. Allgemeines**
 - 3.2. Ausbildungsbehörden und Verwendung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung**
 - 3.2.1. Polizei Bremen/Ortspolizeibehörde Bremerhaven**
 - 3.2.2. Der Senator für Inneres und Sport**
 - 3.2.3. Hochschule für Öffentliche Verwaltung**
 - 3.3. Aufgaben der Polizeibehörden**
 - 3.3.1. Koordinierung**
 - 3.3.2. Vorgesetzten – Verhaltens – Beschreibung**
 - 3.3.3. Informationspflicht**
 - 3.3.4. Abschlussbericht**
 - 3.4. Zulassung**
 - 3.5. Wiederholungsregelung und Ausfallzeiten**
- 4. Inkrafttreten**

1. Einleitung

- 100 Dieser Erlass regelt die Durchführung der Auswahlprüfung für die Ausbildung der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Polizei sowie die vorgelagerte Durchführung der besonderen Verwendung vor Einsteuerung in die Ausbildung gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen (Bremische Polizeiaufbahnverordnung – BremPolLV). Die Durchführung der besonderen Verwendung soll die Teilnehmer:innen in die Lage versetzen, künftige Aufgabenbereiche der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Polizei kennenzulernen, weitere Erfahrungen zu sammeln und dabei gleichzeitig die eigene Verwendungsbreite zu vergrößern. Darüber hinaus dient die besondere Verwendung der Eignungsfeststellung.
- 101 Die Anzahl der einzusteuernenden Teilnehmer:innen legt der Senator für Inneres und Sport nach Rücksprache mit der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven fest. Er orientiert sich hierbei am voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf der zu besetzenden Stellen der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Polizei, in dem Jahr, in dem die Ausbildung der Teilnehmer:innen abgeschlossen sein wird.
- 102 Die Regelungen des „Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizeiführungsakademie“ der Deutschen Hochschule der Polizei vom 08.02.2006 bleiben unberührt.

2. Durchführung der Auswahlprüfung

2.1 Allgemeines

- 210 Der Auswahlprüfung steht eine Prüfungskommission vor. Vorsitzende:r ist die/der Abteilungsleiter:in der Abteilung 3 beim Senator für Inneres und Sport oder ein:e von ihr/ihm benannte:r Vertreter:in. Jeweils zwei weitere Mitglieder werden durch die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven benannt. Diese vier Personen sind die Behördenleiter:innen (o. V. i. A.) der Polizei Bremen sowie der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und jeweils ein:e weitere:r Angehörige:r der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Polizei der beiden Polizeivollzugsbehörden. Weiteres Mitglied ist ein:e psychologische:r Sachverständige:r, die/der bei der Polizei Bremen beschäftigt ist.
- 211 Die Personalvertreter:innen sind je nach behördlicher Zugehörigkeit der Bewerber:innen einzuladen. Diese haben lediglich beratende Stimmen und sind kein Teil der Prüfungskommission.
- 212 Die Auswahlprüfung wird durch eine:n Moderator:in, die/der ebenso der Laufbahngruppe 2., 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Polizei angehört, geleitet. Die/der Moderator:in ist kein Teil der Prüfungskommission.
- 213 Die Auswahlprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:
- Referat
 - Rollenspiel
 - Multimodales Interview

214 Die Prüfungsreihenfolge der Bewerber:innen wird durch Los ermittelt.

2.2 Prüfungsteile

220 Die Prüfung wird in ein vorzubereitendes Referat, ein Rollenspiel und ein multimodales Interview gegliedert. Nach jedem Abschnitt hat die Prüfungskommission die Möglichkeit, Nachfragen zu stellen.

2.2.1 Referat

2210 Die Themen der zu haltenden Referate sind eigenständig zu erarbeiten, diese müssen dem Niveau der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Polizei entsprechen, sie sollen polizeiliche Führungsthemen des Polizeivollzugsdienstes beinhalten.

2211 Zunächst ist ein Abstract zu erstellen, welches spätestens einen Monat vor Datum der jeweiligen Auswahlprüfung bei der/dem jeweiligen Behördenleiter:in der Polizei Bremen bzw. der Ortspolizeibehörde Bremerhaven oder der/dem Abteilungsleiter:in beim Senator für Inneres und Sport vorzulegen ist. Das Abstract soll mindestens eine ausformulierte Fragestellung und erste Abhandlungen, die durch Quellenangaben belegt sind, enthalten. Die/der Behörden- oder Abteilungsleiter:in entscheidet binnen zwei Wochen über die Zulassung. Für den Fall der Ablehnung des Referatsthemas hat die/der Bewerber:in zeitnah ein modifiziertes oder ein neues Thema vorzulegen.

2212 Das vorbereitete Referat wird am Tag der Auswahlprüfung vor der Prüfungskommission gehalten. Es kann durch geeignete Medien unterstützt werden. Die Dauer des Referates darf 20 Minuten nicht überschreiten.

2.2.2 Rollenspiel

2220 Im Anschluss an das Referat folgt ein Rollenspiel aus dem Führungskontext. Das Rollenspiel wird durch die Polizei Bremen oder die Ortspolizeibehörde Bremerhaven entwickelt. In diesem hat die/der Bewerber:in die Sicht einer Führungskraft aus der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Polizei einzunehmen. Das Rollenspiel darf eine Zeit von 45 Minuten nicht überschreiten.

2.2.3 Multimodales Interview

2230 Im Anschluss an das Rollenspiel wird ein multimodales Interview durchgeführt, wobei Sachverhalte im situativen Führungskontext zu lösen sind. Das multimodale Interview wird durch die Polizei Bremen oder die Ortspolizeibehörde Bremerhaven im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport entwickelt. Nach Beendigung des multimodalen Interviews werden von der Prüfungskommission einzelne führungsbezogene Nachfragen gestellt. Die Gesamtdauer darf eine Zeit von 45 Minuten nicht überschreiten.

2.3 Bewertung

230 Bewertungsgrundlage stellen die drei Prüfungsteile (Referat, Rollenspiel, multimodales Interview, s. Ziffer 2.2) dar.

- 231 Die Leistungen der Bewerber:innen werden nach Abschluss der drei Prüfungsteile anhand eines Bewertungsbogens von jedem Mitglied der Prüfungskommission mithilfe der folgenden Bewertungskriterien beurteilt:
1. Eigenständigkeit/Verantwortungsbereitschaft
 2. Zielstrebigkeit und Leistungsmotivation
 3. Lernfähigkeit, Lernbereitschaft und Flexibilität
 4. Konzentration, Belastbarkeit, Stresstabilität
 5. Entscheidungs- und Umsetzungsfähigkeit
 6. Selbstvertrauen
 7. Kreativität und Innovation/Proaktives Handeln
 8. Teamfähigkeit
 9. Empathie
 10. Einstellung zum Beruf
 11. Kommunikationsfähigkeit
- 232 Die/der psychologische Sachverständige gibt zu allen Bewerber:innen eine personenbezogene Würdigung der Gesamtleistung ab.
- 233 Die Einzelleistungen sind nach der Notenskala von 0 bis 15 zu bewerten:
- | | |
|--------------------|---|
| 15 bis 14 Punkte = | eine hervorragende Leistung |
| 13 bis 11 Punkte = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 10 bis 8 Punkte = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 7 bis 5 Punkte = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 4 bis 0 Punkte = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt |
- 234 Das Gesamtergebnis der Auswahlprüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgedrückt.
- 235 Die Auswahlprüfung gilt als „bestanden“, wenn die Bewerber:innen in der gesamten Prüfung eine Punktzahl von mindestens 528 Punkten erreichen. Grundlage der Berechnung ist die Bewertung der sechs Prüfungskommissionsmitglieder in den einzelnen Bewertungskriterien. Im Gesamtergebnis muss mindestens ein Schnitt von 8 Punkten erreicht werden ($8 \times 11 \times 6 = 528$).
- 236 Die Auswahlprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Bewerber:innen in der gesamten Prüfung eine Punktzahl von 528 Punkten unterschreiten oder in mindestens einem Beurteilungskriterium von mindestens vier Prüfungskommissionsmitgliedern vier Punkte oder weniger erhalten.
- 237 Auf Grundlage der im Ergebnis erreichten Punktzahl wird durch die Prüfungskommission eine Rangliste der Bewerber:innen beschlossen. Anhand der Rangliste wird über die Zulassung und die Einsteuerung der Bewerber:innen in die besondere Verwendung gemäß § 11 Abs. 3 BremPolLV entschieden.

- 238 Wird eine Auswahlprüfung nicht bestanden, kann diese frühestens nach zwei Jahren wiederholt werden.
- 239 Eine bestandene Auswahlprüfung mit einem Ranglistenplatz ohne Zulassung und Einsteuerung in die besondere Verwendung kann beliebig häufig wiederholt werden.
- 240 Die Bewerber:innen haben den Anspruch, auf Wunsch ein Feedback zur eigenen Prüfungsleistung von einem Prüfungskommissionsmitglied einzuholen.

3. Durchführung der besonderen Verwendung

3.1. Allgemeines

- 310 Die besondere Verwendung wird in verschiedenen Ausbildungsbehörden mit unterschiedlichen Verwendungsbereichen absolviert. Die Hauptverwendungsbereiche stellen die „Führungsfunktion in der Linie“ und die „Stabsfunktion mit konzeptionellen Aufgaben“ dar. Die Zusatzverwendungsbereiche umfassen die konzeptionelle Arbeit beim Senator für Inneres und Sport sowie den Lehrauftrag an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung.
- 311 Die Dauer der besonderen Verwendung beträgt regelmäßig 12 Monate (einschließlich Urlaub).
- 312 Die besondere Verwendung ist regelhaft
- in der Polizei Bremen oder in der Ortspolizeibehörde Bremerhaven,
 - beim Senator für Inneres und Sport,
 - sowie an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung
- nach Maßgabe der untenstehenden Regelungen zu absolvieren. Im Einzelfall können durch den Senator für Inneres und Sport nach Anhörung der einzelnen Behördenleiter:innen Ausnahmen getroffen werden.
- 313 Bereits absolvierte Inhalte können angerechnet werden; über die Anrechnung entscheidet der Senator für Inneres und Sport. Die Verweildauer während der Aufgabenbereiche und in den verschiedenen Ausbildungsbehörden kann daher variieren. Sie soll jedoch vier Monate in den Hauptverwendungsbereichen nicht unterschreiten bzw. unterschritten haben. Der Nachweis über bereits erbrachte Verwendungen ist durch die/den jeweilige:n Behördenleiter:in vorzulegen. Die Anerkennung erfolgt gemäß § 11 Abs. 3 BremPolLV durch den Senator für Inneres und Sport.
- 314 Die Vertretung der Freien Hansestadt Bremen bei der Europäischen Union in Brüssel organisiert den Teilnehmer:innen der besonderen Verwendung regelhaft eine Hospitation in Brüssel und ggf. in Den Haag, um Aufgaben und Organisationen Europäischer Behörden wie z.B. den Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission und das Europäische Parlament, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung und Euro-pol kennenzulernen.

3.2. Ausbildungsbehörden und Verwendung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

320 Die besondere Verwendung wird in verschiedenen Ausbildungsbehörden absolviert. Dabei sind die nachfolgend beschriebenen Mindestanforderungen einzuhalten. Nach Beendigung eines Verwendungsabschnittes in der jeweiligen Ausbildungsbehörde erhalten die Teilnehmer:innen unmittelbar eine persönliche Rückmeldung durch die/den Vorgesetzte:n.

3.2.1. Polizei Bremen/Ortspolizeibehörde Bremerhaven

3210 Für die Aufgabenzuweisung ist die/der jeweilige Behördenleiter:in verantwortlich; sie/er kann die Umsetzung delegieren. Über das Ergebnis ist dem Senator für Inneres und Sport zu berichten.

3211 Hauptverwendungsbereich „Führungsfunktion in der Linie“:
Die Verwendung in einer „Führungsfunktion in der Linie“ soll im jeweiligen Bereich der Ausbildungsbehörde der betroffenen Teilnehmer:innen erfolgen. Der Funktion sollen mindestens zehn Mitarbeiter:innen nachgeordnet sein. In der Polizei Bremen soll die besondere Verwendung in einer Führungsfunktion der mittleren Ebene in den Direktionen Kriminalpolizei/LKA, Einsatz oder Zentrale Polizeidirektion erfolgen. Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven soll die besondere Verwendung in den Abteilungs- oder Sachgebietsleitungen der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei oder dem Führungsstab erfolgen. Die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven können mit Einverständnis der Teilnehmerin/des Teilnehmers vereinbaren, dass der Hauptverwendungsbereich in der jeweils anderen Ausbildungsbehörde absolviert wird.

3212 Hauptverwendungsbereich „Stabs- und konzeptionelle Aufgabe“:
Die „Stabs- und konzeptionelle Aufgabe“ soll in der Polizei Bremen im Präsidialstab oder in den Direktionen erfolgen. Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven erfolgt der Teil der besonderen Verwendung im Führungsstab oder in der Sachbearbeitung mit konzeptionellen Aufgaben.

3.2.2. Der Senator für Inneres und Sport

3220 In der besonderen Verwendung ist regelhaft eine Zusatzverwendung von mindestens sechs Wochen in der Abteilung 3 beim Senator für Inneres und Sport zu absolvieren. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die/der Teilnehmer:in in einer früheren Verwendung bereits für mindestens sechs Wochen in der Abteilung 3 des Senators für Inneres und Sport beschäftigt war.

3.2.3. Hochschule für Öffentliche Verwaltung

3230 Die Teilnehmer:innen sollen im Rahmen der besonderen Verwendung im Einvernehmen mit der Hochschule für Öffentliche Verwaltung einen Lehrauftrag im Bereich der polizeilichen Fortbildung der Polizei an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung erbringen. Vorherig erfolgte Lehraufträge können angerechnet werden.

3.3. Aufgaben der Polizeibehörden

3.3.1. Koordinierung

3310 Die Hauptverwendungsbereiche sowie die Zusatzverwendungsbereiche sind im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport durch die Beschäftigungsbehörden zu koordinieren.

3.3.2. Vorgesetzten-Verhaltens-Beschreibung

3320 Die Polizei Bremen oder die Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat die Vorgesetzten-Verhaltens-Beschreibung durchzuführen. Die Ergebnisse werden der Prüfungskommission vorgestellt.

3321 Die/der psychologische Sachverständige führt in der „Führungsfunktion in der Linie“ im Auftrag des Senators für Inneres und Sport den Fragebogen zur Vorgesetzten-Verhaltens-Beschreibung durch. Hierzu sind sechs nachgeordnete Mitarbeiter:innen aus dem Verwendungsbereich per Zufallsprinzip zu benennen. Die/der psychologische Sachverständige weist in die Handhabung des Fragebogens ein, zudem ist sie/er für die Auswertung verantwortlich. Die benannten Mitarbeiter:innen bewerten die Teilnehmer:innen anhand des Fragebogens. Die/der psychologische Sachverständige wertet die Einzelleistungen aus und stellt sie der Prüfungskommission vor. Die Archivierung der ausgefüllten Fragebögen erfolgt durch den Senator für Inneres und Sport.

3.3.3. Informationspflicht

3330 Der Senator für Inneres und Sport ist über die jeweiligen Verwendungsbereiche frühzeitig zu informieren.

3.3.4. Abschlussbericht

3340 Zum Abschluss der besonderen Verwendung ist durch die jeweilige Ausbildungsbehörde ein Abschlussbericht für jede:n Teilnehmer:in zu erstellen, mit welcher die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Teilnahme an der besonderen Verwendung nachgewiesen wird. Des Weiteren muss aus diesem Bericht eine aussagefähige und zusammenfassende Stellungnahme zu den im Verlauf der besonderen Verwendung gezeigten Gesamtleistungen der einzelnen Teilnehmer:innen ersichtlich sein. Wird die besondere Verwendung als nicht erfolgreich teilgenommen bescheinigt, ist eine ausführliche und detaillierte Begründung abzugeben. Der Abschlussbericht ist bis spätestens 15.09. eines Jahres beim Senator für Inneres und Sport vorzulegen.

3341 Eine Gesamtfassung der Bewertungsbeiträge wird den Teilnehmer:innen im Anschluss an die besondere Verwendung schriftlich übersandt.

3.4. Zulassung

340 Über die Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Polizei entscheidet der Senator für Inneres und Sport auf Vorschlag der Prüfungskommission. Sie setzt sich wie die Prüfungskommission in der Auswahlprüfung zusammen (s. Ziffer 2.1).

3.5. Wiederholungsregelung und Ausfallzeiten

- 350 Eine Wiederholung der besonderen Verwendung ist im Falle des Nichtbestehens einmal möglich, wenn ein erneutes Auswahlverfahren erfolgreich absolviert wurde.
- 351 Der Umgang mit Ausfallzeiten über sechs Wochen wird im Einzelfall durch den Senator für Inneres und Sport nach Anhörung der Beschäftigungsbehörden bewertet. Dieser entscheidet unter Berücksichtigung der vorher erbrachten Leistungen über den weiteren Verlauf der besonderen Verwendung.

4. Inkrafttreten

- 400 Dieser Erlass tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- 401 Gleichzeitig wird der Erlass zur Durchführung der Auswahlprüfung vor Einsteuerung in die Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Polizei, in Kraft getreten am 23.05.2023, aufgehoben. Ebenso wird die Richtlinie für die Durchführung der besonderen Verwendung (nach § 11 Abs. 3 BremPolLV), in Kraft getreten am 22.05.2023, aufgehoben.

[gez.]
Dr. Heinke, SD
Abteilungsleiter